

Prozentuelle Berechnung der Beiträge

Stand März 2005

▪ Echte Dienstnehmer

Beitragsart	Beitragssatz %	davon Dienstnehmeranteil	davon Dienstgeberanteil
Arbeitslosenversicherung	6,00	3,00	3,00
Krankenversicherung für Arbeiter	7,50	3,95	3,55
für Angestellte	7,50	3,75	3,75
Pensionsversicherung	22,80	10,25	12,55
Unfallversicherung	1,40	-	1,40
Mitarbeitervorsorgekasse	1,53	-	1,53
Weitere Abgaben, z.B. Insolvenz- Entgeltsicherung*	0,7	-	0,7
Arbeiterkammerumlage	0,50	0,50	-

*) Aus dem Insolvenz-Entgeltssicherungsfonds erhalten die Dienstnehmer bei Konkurs des Arbeitgebers eine Entschädigung für den Entgeltausfall.
Beiträge müssen nur für Einkünfte bis 3.630 € pro Monat geleistet werden („Höchstbeitragsgrundlage“, Wert 2005). Was darüber liegt, ist sozialversicherungsfrei.

▪ Freie Dienstnehmer

Beitragsart	Beitragssatz %	davon Dienstnehmeranteil	davon Dienstgeberanteil
Krankenversicherung	7,50	3,60	3,50
Pensionsversicherung	22,80	10,25	12,55
Unfallversicherung	1,40	-	1,40

Beispiel:

Für den Jänner 2005 wurde ein Honorar von 1.000 €, sowie Kilometergeld (36 Cent/Kilometer) für 300 Kilometer in Rechnung gestellt. Der Dienstnehmerbeitrag zur Sozialversicherung beträgt insges. 13,85 Prozent des Honorars von 1.000 €, also 138,5 €

Honorar	1.000,00 €
zuzüglich Auslagenersätze	108,00 €
<u>abzüglich Dienstnehmerbeitrag (13,8% von € 1.000)</u>	<u>-138,85 €</u>
ergibt Auszahlungsbetrag	969,15 €

Hat der Dienstnehmer das Kilometergeld nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern in das Honorar eingerechnet, dann sieht die Rechnung so aus:

Honorar.....	1.108,00 €
<u>abzüglich Dienstnehmerbeitrag (13,85% von 1.108 €)</u>	<u>- 153,46 €</u>
ergibt Auszahlungsbetrag	954,54 €

Variante: Der freie Dienstnehmer stellt Umsatzsteuer in Rechnung

Honorar.....	1.000,00 €
<u>zuzüglich Auslagenersätze</u>	<u>108,00 €</u>
<u>zuzüglich 20% Umsatzsteuer</u>	<u>200,00 €</u>
Entgelt	1.208,00 €
<u>abzüglich Dienstnehmerbeitrag von 1.000 €</u>	<u>-138,50 €</u>
ergibt Auszahlungsbetrag	1.069,50 €

▪ **Geringfügig Beschäftigte**

- **Gesamteinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze**

Der Beitragssatz beträgt:

Art der Tätigkeit	Beitragssatz
Angestellte	13,65%
Arbeiter	14,21%

Dazu kommt die Arbeiterkammerumlage in Höhe von 0,5% (nicht für freie Dienstverhältnisse).

- **Gesamteinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze**

Der geringfügig Beschäftigte ist nicht kranken- und pensionsversichert, kann sich aber bei der GKK freiwillig versichern.

Der Monatsbeitrag beträgt 45,64 € (Wert 2005); er wird monatlich von der GKK vorgeschrieben.

ACHTUNG: Für ärztliche Tätigkeiten unter der Geringfügigkeitsgrenze gibt es diese begünstigte Selbstversicherung nicht.